



11. Juli 2022

**WILLKOMMEN zur
Sitzung des LEADER-Entscheidungsgremiums**



Josef Laumer
Vorsitzender

Herzlich Willkommen
zur
17. Sitzung
des
LEADER-Entscheidungsgremiums

TOP 1 Begrüßung

Josef Laumer, Vorsitzender

TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Josef Laumer, Vorsitzender

TOP 3 LEADER Projektentscheidungen - Interessenkonflikte – Informationen

3.1 Lokale Entwicklungsstrategie final zur Abgabe

3.2 Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. – Entwurf Satzung – Anlage LES

3.3 Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. – Entwurf LEADER-Entscheidungs-gremium Geschäftsordnung – Anlage LES

Josef Laumer, Vorsitzender und Josefine Hilmer, LAG-Managerin

TOP 4 Wünsche und Anträge

Josef Laumer, Vorsitzender

- form- und fristgerecht geladen mit Schreiben vom 04.07.2022 mit Versand per Email am 05.07.2022

Art. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 2 der GeschO des LEADER-Entscheidungsgremiums

- Feststellung der Anwesenheit

Art. 7 Abs. 5 der GeschO des LEADER-Entscheidungsgremiums

Übertragung Stimmrechte

- LEG-Mitglied Herr Wolfgang Zirngibl (Schr. v. 05.07.2022/Eingang per Mail 05.07.2022) an
 - Herrn Josef Laumer
- LEG-Mitglied Frau Margarethe Stadler (Schr. v. 07.07.2022/Eingang per Fax 07.07.2022) an
 - Herrn Gangolf Wasmeier

Übertragung Stimmrechte

- LEG-Mitglied Herr Christian Schambeck (Schr. v. 07.07.2022/Eingang per Mail 07.07.2022) an
 - Herrn Franz Huber
- LEG-Mitglied Herr Josef Groß (Schr. v. 08.07.2022/Eingang per Fax 08.07.2022) an
 - Herrn Andreas Molz
- LEG-Mitglied Herr Bernhard Dendorfer (Schr. v. 08.07.2022/Eingang per Mail 10.07.2022) an
 - Herrn Jürgen Tanne



Berichterstattung durch

Herrn Josef Laumer, Vorsitzender
Frau Josefine Hilmer, LAG-Managerin





3.1 Lokale Entwicklungsstrategie final zur Abgabe

Vorstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie
mit Anlagen - final

TOP 3 LEADER 2023-2027 – Bewerbungsverfahren - Informationen und Beschluss



3.1 Lokale Entwicklungsstrategie final zur Abgabe

LES – Cover (Vor-und Rückseite setzen)

TOP 3 LEADER 2023-2027 – Bewerbungsverfahren - Informationen und Beschluss



3.2 Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. Entwurf Satzung – Anlage LES

Aktuelle Satzung zum 10.10.2016



Regionalentwicklungsverein
Straubing-Bogen e.V.

Satzung

Name und Vereinszweck

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Straubing.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Verbesserung der Lebensbedingungen in der Region sowie die Profilbildung für den Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts- und Bildungsraum im Landkreis Straubing-Bogen.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erfüllt werden:
 - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes
 - Vernetzung der Akteure und Entscheidungsträger der Region
 - Entwicklung, Koordination und Unterstützung von Projekten
 - Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer
- (3) Soweit die Region als LEADER-Region anerkannt ist, nimmt der Verein die Aufgaben einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogrammes LEADER der Europäischen Union wahr. Die Arbeit der LAG wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Verein dient gleichzeitig der Verstärkung des Netzwerks „Bioenergie“
- (5) Ebenso dient der Verein der Verstärkung des Prozesses „Bildungsregion“.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht beabsichtigt.

1

Finanzen

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedbeiträge, s. Beitragsordnung
 - b) Geldspenden
 - c) Sachspenden
 - d) Sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn, sie werden im Sinne des Vereinszweckes unterstützt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 4 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Sie haben nach eigenem freien Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, den beiden Rechnungsprüfern auf Anforderung hin alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Mitgliedschaft

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen werden, sofern sie sich zum Vereinszweck nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung bekennen. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen Interessierten in der Region offen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme eines Mitglieds in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Vereinsmitglieder und externe Förderer des Vereins, die sich mehrjährig um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2

Wird ein externer Förderer zum Ehrenmitglied ernannt, stehen ihm trotz der Ernennung, solange er dem Verein nicht eintritt, keinerlei Mitgliedschaftsrechte zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und den Verein bei der Wahrnehmung seiner zweckgerichteten Aufgaben tatkräftig zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden unabhängig vom Eintrittsdatum bei der Aufnahme und danach jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die spätestens drei Monate vorher dem Vorstand zugegangen sein muss
 - b) durch Ableben des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung
 - d) bei Personenvereinigungen durch Beendigung und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Rückerstattung der bezahlten Beiträge und Zuschüsse statt. Auch erlöschen alle Anteilsrechte und Ansprüche am Vereinsvermögen und auf Vereinsleistungen. Ansprüche des Vereins gegen Ausscheidende werden vom Ausscheiden nicht berührt.

Organe und Zuständigkeiten

§ 8 Organe und Beratungsgremien des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand
- (2) Soweit die Abwicklung von Förderprogrammen dies erfordert, können gesonderte Beschlussgremien von der Mitgliederversammlung zur Projektauswahl eingerichtet werden. Den Geschäftsgang entsprechender Gremien regelt jeweils eine eigene Geschäftsordnung. Diese wird vom betreffenden Gremium erlassen.

3

TOP 3 LEADER 2023-2027 – Bewerbungsverfahren - Informationen und Beschluss



3.2 Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V Entwurf Satzung – Anlage LES

Aktuelle Satzung zum 10.10.2016

- (3) Zur Begleitung der Arbeit des Vereins, insbesondere für Beratung und Anregungen in Grundsatzfragen, wird ein Fachbeirat eingerichtet. Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Vorstand berufen. Im Falle ihres Ausscheidens muss nicht zwingend ein Nachfolger bestellt werden, sofern die Voraussetzung des § 11 Abs. 1 Satz 1 erfüllt ist.
- (4) Zur Planung und Umsetzung von Projekten und Aktionen können Projektgruppen gebildet werden. Die Bildung einer Projektgruppe kann vom Projektträger oder von der Geschäftsführung des Regionalentwicklungsvereins angeregt werden. Im ersten Fall ist sie mit der Geschäftsführung abzustimmen und durch den Vorstand in seiner darauffolgenden Sitzung zu beschließen.
- (5) Zur Erarbeitung thematischer Schwerpunkte können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Bildung eines Arbeitskreises ist mit der Geschäftsführung abzustimmen und durch den Vorstand in seiner darauffolgenden Sitzung zu beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festlegung der Jahresbeiträge
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl von Gremien nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins
 - g) Erlassen und Ändern der allgemeinen Geschäftsordnung
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Beschluss zur Erstellung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Daneben sind außerordentliche Sitzungen nach Bedarf auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins einzuberufen.
- (3) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten. Juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen werden durch den gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu den in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkten beschlussfähig. Werden der Tagesordnung nach Ablauf der satzungsmäßigen Ladungsfrist

4

Beratungsgegenstände hinzugefügt, ist eine Beschlussfassung hierüber nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen des/der Vorsitzenden
 - c) vier weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)
- (2) Die Geschäftsführung nimmt beratend (ohne Stimmrecht) an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Der Landrat des Landkreises Straubing-Bogen gehört kraft Amtes dem Vorstand an. Es obliegt der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung, welches der in Absatz 1 aufgelisteten Ämter er ausübt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ist der Zeitraum von drei Jahren verstrichen, bleibt er jedenfalls bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder können mehrfach wiedergewählt werden. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, die weiteren Vorstandsmitglieder mit **relativer** Mehrheit.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
- (6) Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Führung des Vereins verantwortlich und für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder per allgemeiner Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung oder anderen Gremien zugeordnet sind. Der Vorstand kann Aufgaben an die Geschäftsführung übertragen, sofern die Satzung und die allgemeine Geschäftsordnung nicht Gegenteiliges regeln.
- (7) Der Vorstand erstellt bis spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres den Jahresbericht und den Rechnungsabschluss.
- (8) Gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter vertreten. Jeder ist einzelvertretungsbefugt. Für das Innenverhältnis gilt, dass ein Stellvertreter den Verein nur dann vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Ordentliche Sitzungen finden mindestens halbjährlich statt. Daneben sind außerordentliche Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen.
- (10) Der Ausschluss von Betroffenen von der Beschlussfassung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (11) Sachkundige Dritte können vom Sitzungsleiter beratend zu den Sitzungen eingeladen werden.

5

§ 11 Fachbeirat, weitere Ausschüsse

- (1) Der Fachbeirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Es handelt sich dabei um Personen mit besonderer Sachkunde. Sie können Mitglied im Fachbeirat werden, ohne gleichzeitig Vereinsmitglieder zu sein.
- (2) Die Aufgaben des Fachbeirats bestehen im Wesentlichen darin, den Vorstand zu beraten und bei seinen Bemühungen um die Erreichung der Vereinsziele zu unterstützen.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen können einzelne Fachbeiratsmitglieder oder der gesamte Fachbeirat zu Beratungszwecken hinzugezogen werden.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirates sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Ansprechpartner einer Projektgruppe ist der Projektträger bzw. bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen deren gesetzlicher Vertreter, es sei denn, der Geschäftsführung wird eine andere Person für diese Aufgaben benannt. Die Mitglieder einer Projektgruppe sind für den Zeitraum der Projektabwicklung tätig und müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Die Ansprechpartner der Projektgruppen können zur Berichterstattung zu den Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Sie haben dort nur Stimmrecht, soweit sie Mitglied des jeweiligen Gremiums sind.
- (6) Ein Arbeitskreis wird als solcher anerkannt, wenn mindestens 5 Personen in regelmäßigen Abständen zusammenarbeiten. Mitglieder, Turnus und ein/e Ansprechpartner/-in sind der Geschäftsführung zu benennen. Die Mitglieder eines Arbeitskreises müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein. Die Ansprechpartner der Arbeitskreise können zur Berichterstattung zu den Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Sie haben dort nur Stimmrecht, soweit sie Mitglied des jeweiligen Gremiums sind.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins stellt der Landkreis Straubing-Bogen. Es werden mindestens ein Ansprechpartner/-in sowie eine Vertretung benannt. Die Auswahl der Personen trifft der Landkreis nach Anhörung der Vorstandschaft.
- (2) Die Geschäftsführung übernimmt
 - a) die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte nach Weisung des Vorsitzenden bzw. entsprechend der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - b) die Buchführung über Ein- und Ausgaben des Vereins
 - c) die Organisation, Durchführung und Abwicklung von Veranstaltungen jeglicher Art zur Verwirklichung des Vereinszweckes.
- (3) Die Geschäftsführung unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.

6

TOP 3 LEADER 2023-2027 – Bewerbungsverfahren - Informationen und Beschluss



3.2 Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V Entwurf Satzung – Anlage LES

Aktuelle Satzung zum 10.10.2016

Geschäftsgang

§ 13 Fristen und Ladungen

- (1) Einladungen zu Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnungspunkte muss unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einladung sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden.
- (3) Die Einladung zur Vorstandssitzung mit Angabe der Tagesordnungspunkte muss unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einladung sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden.
- (4) Werden der Tagesordnung der Vorstandssitzung nach Ablauf der satzungsmäßigen Ladungsfrist Beratungsgegenstände hinzugefügt, ist eine Beschlussfassung hierüber nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.
- (5) Die Übermittlung von Einladungen erfolgt grundsätzlich durch elektronische Datenübertragung. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten Einladungen per Fax oder per Post.
- (6) Die Treffen der weiteren Ausschüsse (Projektgruppen und Arbeitskreise) werden durch deren Sprecher selbst organisiert. Zu jedem Treffen ist ein Protokoll zu erstellen und innerhalb 14 Tagen der Geschäftsführung zuzuleiten.
- (7) Für weitere Entscheidungsgremien nach § 8 Absatz 2 gelten § 13 Abs. 1 und 3 bis 5 entsprechend, soweit diese nicht in einer eigenen Geschäftsordnung anderweitige Regelungen treffen.

§ 14 Beschlüsse, Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte ordnungsgemäß geladen worden sind.
- (2) Soweit nicht das Gesetz oder andere Rechtsvorschriften bzw. Bestimmungen dieser Satzung oder Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung entgegenstehen, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte ordnungsgemäß geladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- (3) Soweit nicht das Gesetz oder andere Rechtsvorschriften bzw. Bestimmungen dieser Satzung oder Regelungen der allgemeinen **oder einer besonderen** Geschäftsordnung entgegenstehen, entscheidet
 - bei Beschlüssen die **einfache** Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - bei Wahlen die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit sind Stichwahlen durchzuführen.

7

- (4) Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen, es sei denn, dass die Wahlberechtigten sich einstimmig für eine offene Wahl durch Handaufhebung entscheiden.
- (5) Über alle Versammlungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und von der Geschäftsführung, die das Protokoll erstellt, zu unterzeichnen ist. Es sind dabei alle Beschlüsse zu dokumentieren.
- (6) Für die Bekanntgabe des Protokolls ist die Veröffentlichung im Internet ebenso ausreichend wie die Zusendung per Mail. Die Zusendung per Post oder Fax erfolgt im Einzelfall auf Wunsch des Mitglieds.
- (7) Für weitere Entscheidungsgremien nach § 8 Abs. 2 gelten § 14 Abs. 1 und 3 bis 6 entsprechend, soweit diese nicht in einer eigenen Geschäftsordnung anderweitige Regelungen treffen.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so beschließt eine auf 8 Wochen später einuberufende Mitgliederversammlung, bei ihr genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins wickelt der Vorstand als Liquidator die Geschäfte ab.
- (4) Das bei Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt dem Landkreis Straubing-Bogen zu. Dieser hat das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.
- (5) Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. vom 28.10.2014 wird hiermit geändert. Die Änderungen treten gemäß § 71 Abs.1 S.1 BGB mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

8

TOP 3 LEADER 2023-2027 – Bewerbungsverfahren - Informationen und Beschluss



3.2 Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V Entwurf Satzung – Anlage LES

Muster LAG-Satzung Endversion seitens StMELF/E3

Muster für Satzung

Satzung der Lokalen Aktionsgruppe

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "....." (ggf. inclusive Kurzbezeichnung) im Folgenden "Verein" genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen (bzw. ggf. soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden). Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Geschäftsstelle ist Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.

(2) Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.

(3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie
- Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region vorantreiben.
- Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteure.
- Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region.

(4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Beitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 9)
3. das Entscheidungsgremium (§ 10)
4. der Beirat (§ 11)
5. Arbeitskreise (§ 12)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:

- die Annahme und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium (siehe § 10)
- die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
- den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl des Entscheidungsgremiums
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Satzung und Änderungen der Satzung
- Annahme und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- den Ausschluss von Mitgliedern

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung wird mindestens ____ Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Geschäftsführers zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands, falls anstehend
- Wahl von zwei Kassenprüfern, falls anstehend
- Wahl des Entscheidungsgremiums, falls anstehend

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens ____ Woche(n) vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von ____ Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die natürliche Personen (über ____ Jahre) oder juristische Personen sind.

TOP 3 LEADER 2023-2027 – Bewerbungsverfahren - Informationen und Beschluss



3.2 Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V Entwurf Satzung – Anlage LES

Muster LAG-Satzung Endversion seitens StMELF/E3

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit [einfacher] Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.

(4) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

(5) (Optional und falls gemäß Vereinsrecht zulässig) Umlaufbeschlüsse / Online-Verfahren bei Mitgliederversammlungen

§ 9 Vorstand

(1) Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schatzmeister
- ___ weiteren Vorstandsmitgliedern
- sowie dem Geschäftsführer (LAG-Management) als nicht stimmberechtigtes Mitglied (§ 14).

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die ___ weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ___ Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Entscheidungsgremium zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers (des LAG-Managements) regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

(7) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

4

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 10 Entscheidungsgremium

(1) Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie

(2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.

(3) Das Entscheidungsgremium besteht aus dem Vorstand (§ 9) und weiteren..... Vereinsmitgliedern. (Hinweis: Das Entscheidungsgremium muss aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen.) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums (und deren Stellvertreter) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ___ Jahren bestellt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mind. ___ % der Mitglieder anwesend sind. (Hinweis: Es muss ein angemessener Anteil an Mitgliedern anwesend sein, um ein transparentes und den Vorgaben entsprechendes Auswahlverfahren zu gewährleisten. Der Mindestanteil kann entsprechend der Größe des Entscheidungsgremiums differieren, d. h. je weniger Mitglieder umso höher der Anteil)

(4) (falls keine Vertreterregelung vorgesehen sein sollte) [Ein Mitglied des Entscheidungsgremiums kann sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.]

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(7) Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beinhaltet muss.

§ 11 Beirat (optional)

(1) Zur Unterstützung des Vorstands und des Entscheidungsgremiums kann ein beratender Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt. Im Beirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands bzw. des Entscheidungsgremiums hinzugezogen.

(2) Der Beirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

5

§ 12 Arbeitskreise (optional)

(1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglieder der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.

(2) Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand und den Geschäftsführer ist.

§ 13 Geschäftsführung / LAG Management

(1) Die Geschäftsführung/das LAG Management wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie/Es ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aufgrund seines/ihreres Amtes. Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer.

(2) Die Geschäftsführung/das LAG Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr

(3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung / des LAG Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von ___ Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden hat. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

(3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.

6

(2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.

(3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Diese Satzung wurde errichtet am: ___/___/20__

_____ den ___/___/20__

1. Vorsitzender

Satzungsprotokollführer

7

TOP 3 LEADER 2023-2027 – Bewerbungsverfahren - Informationen und Beschluss



3.2 Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. Entwurf Satzung – Anlage LES

Entwurf REV-Satzung Endversion



Regionalentwicklungsverein
Straubing-Bogen e.V.

Satzung
Entwurf (FP 2023-2027)

Genderhinweis:
Im Interesse der Lesbarkeit wurde das generische Maskulinum gewählt.
Alle Geschlechter sind jedoch gleichermaßen angesprochen – w/n/d

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- Der Verein führt den Namen Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Straubing eingetragen. VR 200224.
- Der Verein führt als Lokale Aktionsgruppe – LAG – im Rahmen von LEADER die Kurzbezeichnung „LEADER-LAG Region Straubing-Bogen“.
- Sitz des Vereins ist Straubing.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Verbesserung der Lebensbedingungen sowie die Profilbildung für den Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts- und Bildungsraum in der Region Straubing-Bogen.
- Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union. Die Arbeitsweise der LEADER-LAG Region Straubing-Bogen wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.
- Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen von LEADER

1

- Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region vorantreiben.
 - Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteure.
 - Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region.
 - Entwicklung, Koordination und Unterstützung von Projekten
 - Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer
- Der Verein dient gleichzeitig der Umsetzung des
 - Regionalmanagements und
 - Projektmanagements Energiewende und der
 - Bildungsregion Straubing-Bogen (optional)
 - Der Verein ist nicht eigenwirtschaftlich tätig und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
 - Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
 - Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt und einen Bezug zur Region hat.
- Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

2

- Vereinsmitglieder oder externe Förderer des Vereins, die sich mehrjährig im bzw. für den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben.
- Die Höhe des Beitrages ist in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
- Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden unabhängig vom Eintrittsdatum bei Aufnahme und danach jeweils am 2. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind die/der/das
 - Mitgliederversammlung (§ 7)
 - Vorstand (§ 9)
 - LEADER-Entscheidungsremium (§ 10)
 - Lenkungsremium Regionalmanagement (§ 11)
 - Fachbeirat (§ 12)
 - Arbeitskreise (§ 13)

§ 7 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:
 - die Satzung und Änderungen der Satzung
 - Annahme und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins
 - Annahme und Änderung der Geschäftsordnung für Entscheidungsgremien des Vereins bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen an diese
 - die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl des Entscheidungsgremiums

3

3.2 Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V Entwurf Satzung – Anlage LES

Entwurf REV-Satzung Endversionen

- g) die Wahl der Rechnungs-Kassenprüfer
 - h) die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und ggf. auch für unterjährige Zeiträume
 - i) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung zur Rechnungslegung
 - j) die Genehmigung des Jahresberichts und ggf. auch für unterjährige Zeiträume und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung hierzu
 - k) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - l) die Annahme und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium (siehe § 10)
 - m) den Ausschluss von Mitgliedern
 - n) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand *vorläufig* festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt. Bei der Fristenberechnung wird der Tag der Absendung sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet. Die Übermittlung der Einladung erfolgt grundsätzlich durch elektronische Datenübermittlung. Wer über keine E-Mail-Adresse verfügt, erhält die Einladungen per Fax oder per Post; dies ist der Geschäftsführung eigenverantwortlich anzuzeigen.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- a) Bericht des Vorstands und der Geschäftsführung
 - b) Bericht der Geschäftsführung zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie
 - c) Bericht der Rechnungs-Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
 - e) Wahl des Vorstands, falls anstehend
 - f) Wahl von zwei Rechnungs-Kassenprüfern, falls anstehend
 - g) Wahl des LEADER-Entscheidungsgremiums, falls anstehend
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

4

- (7) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch entsprechende Stellvertreterregelung vertreten lassen. Die Vertretung kann durch den gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Die Stellvertreterregelung des einzelnen Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und muss einen Tag vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist mit Zugang der form- und fristgerechten Einladung mit Tagesordnung ordnungsgemäß einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die natürliche Personen (über ___ Jahre) oder juristische Personen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit [einfacher] Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.
- (4) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.
- (5) *Optional und falls gemäß Vereinsrecht zulässig* - Umlaufbeschlüsse / Online-Verfahren bei Mitgliederversammlungen

§ 9 Vorstand

- (1) Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- einem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister
 - vier weiteren Vorstandsmitgliedern
 - sowie dem Geschäftsführer (LAG-Management) als nicht stimmberechtigtes Mitglied (§ 14).
- (2) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und die vier weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

5

- (3) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, die weiteren Vorstandsmitglieder und der Schatzmeister mit relativer Mehrheit. Bei Stimmgleichheit sind Stichwahlen durchzuführen. Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen, es sei denn, dass die Wahlberechtigten sich einstimmig für eine offene Wahl durch Handaufheben entscheiden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem LEADER-Entscheidungsgremium bzw. Lenkungsremium Regionalmanagement zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers (des LAG-Managements) regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel.
- (6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (7) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich, nach Bedarf oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern statt. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden. Die Übermittlung der Einladung erfolgt grundsätzlich durch elektronische Datenübermittlung. Wer über keine E-Mail-Adresse verfügt, erhält die Einladungen per Fax oder per Post; dies ist der Geschäftsführung eigenverantwortlich anzuzeigen.
- (8) Werden der Tagesordnung der Vorstandssitzung nach satzungsgemäßen Zugang Beratungsgegenstände hinzugefügt, ist eine Beschlussfassung hierüber nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Bei Vorliegen eines Interessenkonfliktes entfällt das Stimmrecht.
- (11) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Vorstandssitzung niedergelegt und vom Vorstandsvorsitzenden und der Geschäftsführung unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (12) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (13) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist grundsätzlich in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des

6



3.2 Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V Entwurf Satzung – Anlage LES

Entwurf REV-Satzung Endversionen

Ausgeschiedenen durchzuführen. In besonderen Situationen ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der geordneten Nachwahl durch die Mitgliederversammlung, längstens bis zur turnusmäßig nächsten Wahl im Amt. Auf die Zusammensetzung gemäß der Anforderungen im Rahmen von LEADER (Sektoren und Interessengruppen) ist hierbei stets strikt zu achten.

§ 10 LEADER-Entscheidungsgremium

- (1) Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
- (2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Das Entscheidungsgremium besteht aus dem Vorstand (§ 9) und weiteren acht Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums [und deren Stellvertreter] werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ____ Jahren bzw. der Dauer der LEADER-Förderperiode gewählt/bestellt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mind. 51 % der Mitglieder anwesend sind.
- (4) *(falls keine Vertreterregelung vorgesehen sein sollte)* [Ein Mitglied des Entscheidungsgremiums kann sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Bis dahin kann vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (6) Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss. Ferner regelt diese die Wahl der Mitglieder in das LEADER-Entscheidungsgremium und der Zusammensetzung gemäß der Anforderungen im Rahmen von LEADER.

§ 11 Lenkungs-gremium Regionalmanagement

- (1) Dem Lenkungs-gremium gehören der Vorstand sowie der Geschäftsführer des Verein als nicht stimmberechtigtes Mitglied an (§ 14).
- (2) Die weiteren Mitglieder bestimmen sich nach den Vorgaben des Förderprogramms.

§ 12 Fachbeirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands, des LEADER-Entscheidungsgremiums und des Lenkungs-gremiums Regionalmanagement wird ein beratender Fachbeirat eingerichtet. Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch den Vorstand bestellt. Eine Stellvertreterregelung ist möglich. Im Fachbeirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange und von Personen in gesellschaftlichen Funktionen für Menschen mit besonderen Lebensgegebenheiten vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands bzw. des LEADER-Entscheidungsgremiums bzw. Lenkungs-gremiums Regionalmanagement hinzugezogen.
- (2) Fachbeiräte sind beratend tätig. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein. Die Mitglieder des Fachbeirats haben kein Stimmrecht.

§ 13 Arbeitskreise und Projektgruppen

- (1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglieder der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (2) Zur gezielten Umsetzung können für die Dauer der jeweiligen Projektarbeit Projektgruppen gebildet werden. Mitglieder der Projektgruppen können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Arbeitskreis- bzw. Projektgruppenmitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand und den Geschäftsführer ist.
- (4) Arbeitskreise und Projektgruppen werden auf schriftlichen Antrag Dritter bzw. auf Empfehlung der Geschäftsführung vom Vorstand mit Beschluss eingerichtet.
- (5) Die Geschäftsführung des Vereins ist Ansprechpartner für die Arbeitskreise und Projektgruppen und begleitet diese.
- (6) Mindestanforderungen an einen Arbeitskreis bzw. eine Projektgruppe können vom Vorstand festgelegt werden.
- (7) Das Treffen der Arbeitskreise und Projektgruppen werden durch deren Leiter bzw. Sprecher selbst organisiert. Zu jedem Treffen ist ein Protokoll zu fertigen und innerhalb von 14 Tagen der Geschäftsführung zuzuleiten. Öffentlichkeitsarbeit ist mit der Geschäftsführung abzustimmen.

§ 14 Geschäftsführung / LAG-Management

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins und LAG Managements wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie/Es ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aufgrund Amtes. Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer.
- (2) Die Geschäftsführung/ das LAG Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr. Sie/Es unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung / des LAG Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 15 Rechnungs-/Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Rechnungs-/Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Rechnungs-/Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Beschäftigte des Vereins sein.
- (2) Die Rechnungs-/Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Rechnungs-/Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Rechnungs-/Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (4) Die Rechnungs-/Kassenprüfung ist grundsätzlich einmal jährlich unmittelbar nach Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Straubing-Bogen zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden hat. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 17 Datenschutz

Die Datenschutzordnung für den Regionalentwicklungsverein Straubing-bogen e.V. i.d.F. vom 05. August 201 wird Anlage dieser Satzung.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Diese Satzung wurde errichtet am: _____.20__

_____, den _____.20__

_____, 1.Vorsitzender
Satzungsprotokollführer

3.2 Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V Entwurf Satzung – Anlage LES

Entwurf REV-Satzung Endversionen

Ausgeschiedenen durchzuführen. In besonderen Situationen ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der geordneten Nachwahl durch die Mitgliederversammlung, längstens bis zur turnusmäßigen nächsten Wahl im Amt. Auf die Zusammensetzung gemäß der Anforderungen im Rahmen von LEADER (Sektoren und Interessengruppen) ist hierbei stets strikt zu achten.

§ 10 LEADER-Entscheidungsgremium

- (1) Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
- (2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Das Entscheidungsgremium besteht aus dem Vorstand (§ 9) und weiteren acht Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums [und deren Stellvertreter] werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ___ Jahren bzw. der Dauer der LEADER-Förderperiode gewählt/ bestellt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlentscheidungen kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mind. 51 % der Mitglieder anwesend sind.
- (4) (falls keine Vertreterregelung vorgesehen sein sollte) [Ein Mitglied des Entscheidungsgremiums kann sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Bis dahin kann vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (6) Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss. Ferner regelt diese die Wahl der Mitglieder in das LEADER-Entscheidungsgremium und der Zusammensetzung gemäß der Anforderungen im Rahmen von LEADER.

7

§ 11 Lenkungsgremium Regionalmanagement

- (1) Dem Lenkungsgremium gehören der Vorstand sowie der Geschäftsführer des Verein als nicht stimmberechtigtes Mitglied an (§ 14).
- (2) Die weiteren Mitglieder bestimmen sich nach den Vorgaben des Förderprogrammes.

§ 12 Fachbeirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands, des LEADER-Entscheidungsgremiums und des Lenkungsgremiums Regionalmanagement wird ein beratender Fachbeirat eingerichtet. Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch den Vorstand bestellt. Eine Stellvertreterregelung ist möglich. Im Fachbeirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange und von Personen in gesellschaftlichen Funktionen für Menschen mit besonderen Lebensgegebenheiten vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands bzw. des LEADER-Entscheidungsgremiums bzw. Lenkungsgremiums Regionalmanagement hinzugezogen.
- (2) Fachbeiräte sind beratend tätig. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein. Die Mitglieder des Fachbeirats haben kein Stimmrecht.

§ 13 Arbeitskreise und Projektgruppen

- (1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglied der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (2) Zur gezielten Umsetzung können für die Dauer der jeweiligen Projektarbeit Projektgruppen gebildet werden. Mitglied der Projektgruppen können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Arbeitskreis- bzw. Projektgruppenmitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand und den Geschäftsführer ist.
- (4) Arbeitskreise und Projektgruppen werden auf schriftlichen Antrag Dritter bzw. auf Empfehlung der Geschäftsführung vom Vorstand mit Beschluss eingerichtet.
- (5) Die Geschäftsführung des Vereins ist Ansprechpartner für die Arbeitskreise und Projektgruppen und begleitet diese.
- (6) Mindestanforderungen an einen Arbeitskreis bzw. eine Projektgruppe können vom Vorstand festgelegt werden.
- (7) Das Treffen der Arbeitskreise und Projektgruppen werden durch deren Leiter bzw. Sprecher selbst organisiert. Zu jedem Treffen ist ein Protokoll zu fertigen und innerhalb von 14 Tagen der Geschäftsführung zuzuleiten. Öffentlichkeitsarbeit ist mit der Geschäftsführung abzustimmen.

8

§ 14 Geschäftsführung / LAG-Management

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins und LAG Managements wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie/Es ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aufgrund Amtes. Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer.
- (2) Die Geschäftsführung/ das LAG Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr. Sie/Es unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung / des LAG Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 15 Rechnungs-/Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Rechnungs-/Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Rechnungs-/Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Beschäftigte des Vereins sein.
- (2) Die Rechnungs-/Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Rechnungs-/Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Rechnungs-/Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (4) Die Rechnungs-/Kassenprüfung ist grundsätzlich einmal jährlich unmittelbar nach Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Straubing-Bogen zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskullisse der LAG zu verwenden hat. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 17 Datenschutz

Die Datenschutzordnung für den Regionalentwicklungsverein Straubing-bogen e.V. i.d.F. vom 05. August 201 wird Anlage dieser Satzung.

9

TOP 3 LEADER 2023-2027 – Bewerbungsverfahren - Informationen und Beschluss



3.3 Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. Entwurf LEADER-Entscheidungsgremium Geschäftsordnung – Anlage LES

Aktuelle Geschäftsordnung 2. Änderung zum 22. Juni 2022



LEADER- Entscheidungsgremium Geschäftsordnung

In Ergänzung zur und entsprechend § 8 Abs. 2 der Vereinssatzung erlässt das LEADER-Entscheidungsgremium hiermit folgende Geschäftsordnung:

Art. 1 Erlass und Gültigkeit der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für das LEADER-Entscheidungsgremium des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. im Sinne einer LEADER-Aktionsgruppe (LAG). Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb dieses Entscheidungsgremiums.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode.
- (3) Diese Geschäftsordnung wird durch das LEADER-Entscheidungsgremium beschlossen und kann durch dieses Gremium auch geändert werden.
- (4) Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Art. 2 Wahl und Zusammensetzung des LEADER-Entscheidungsgremiums

- (1) Vorsitzender des LEADER-Entscheidungsgremiums ist der Vereinsvorsitzende.
- (2) Das Gremium besteht aus dem Vorstand und acht weiteren Vereinsmitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums – mit Ausnahme des Vorstandes – werden von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit auf die Dauer der aktuellen LEADER-Förderperiode gewählt, es sei denn, förderrechtliche Vorgaben machen eine vorzeitige Neuwahl erforderlich. In diesem Fall bleibt das neugewählte LEADER-Entscheidungsgremium ebenfalls nur bis zum Ende der nächsten LEADER-Förderperiode im Amt. Die ordentlichen Neuwahlen finden in der Mitgliederversammlung statt, die der erneuten Anerkennung der Region als LEADER-Region folgt.
- (4) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich das LEADER-Entscheidungsgremium wie folgt zusammensetzt:
 - max. 49 % öffentlicher Sektor
 - max. 49 % einzelne Interessengruppe (z.B. Landwirtschaft, Wirtschaft)

Dabei ist sicherzustellen, dass verschiedene Interessensgruppen vertreten sind. Insbesondere sollten Vertreter von mindestens drei Interessensgruppen aus folgenden Bereichen eingebunden werden:

- Wirtschaft
- Landwirtschaft
- Natur- und Umweltschutz
- Tourismus
- Bildung
- Soziales

Art. 3 Aufgaben des LEADER-Entscheidungsgremiums

- (1) Das LEADER-Entscheidungsgremium des „Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V.“ wird entsprechend § 8 Abs. 2 der Satzung des „Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V.“ eingerichtet. Es nimmt die Aufgaben einer LEADER-Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des EU-Förderprogrammes LEADER wahr.
- (2) Die Aufgaben dieses Gremiums sind:
 - die Durchführung des Projektauswahlverfahrens nach LEADER
 - die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie nach LEADER.
- (3) Das LEADER-Entscheidungsgremium verfügt gemäß VO (EU) GSR/2012 Art. 28-30 nach seiner Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie nach LEADER und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Es ist in seiner Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden. Dabei hat es formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere
 - ist eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der regionalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen
 - ist für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen
 - sind Interessenskonflikte von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums zu vermeiden
 - ist sicherzustellen, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und, dass auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind
 - ist durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern.

Art. 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des Entscheidungsgremiums wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll
- (2) Werden der Tagesordnung nach Ablauf der satzungsmäßigen Ladungsfrist Beratungsgegenstände hinzugefügt, ist eine Beschlussfassung hierüber nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.
- (3) Zur Durchführung von Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten sind in die Tagesordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:
 - Monitoring und Evaluierung der Entwicklungsstrategie
 - Umsetzungsstand und ggf. Fortschreibung des AktionsplanesDies ist in der Einladung anzukündigen.
- (4) In Ergänzung zu den in Abs. 1 und Abs. 3 benannten Tagesordnungspunkten können weitere Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Art. 5 Fristen und Ladungen

- (1) Einladungen zu den Sitzungen des LEADER-Entscheidungsgremiums erfolgen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Einladungen zur Sitzung des LEADER-Entscheidungsgremiums mit Angabe der Tagesordnungspunkte muss unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einladung sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Übermittlung von Einladungen erfolgt grundsätzlich durch elektronische Datenübertragung, Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Einladung per Fax bzw. per Post.

Art. 6 Beschlüsse

- (1) Das LEADER-Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte ordnungsgemäß geladen worden sind. Hinsichtlich der Projektauswahl gelten für die Beschlussfähigkeit die Regelungen in Art. 7 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Im LEADER-Entscheidungsgremium hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Ein Mitglied kann sich im LEADER-Entscheidungsgremium durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten. Juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen werden durch den gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.

TOP 3 LEADER 2023-2027 – Bewerbungsverfahren - Informationen und Beschluss



3.3 Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. Entwurf LEADER-Entscheidungsgremium Geschäftsordnung – Anlage LES

Aktuelle Geschäftsordnung 2. Änderung zum 22. Juni 2022

- (3) Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Projektentscheidungen werden in Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst. Die Transparenz der Beschlüsse muss umfangreich gewahrt bleiben.

Art. 7 Projektauswahl LEADER

- (1) Die Auswahl von Förderprojekten erfolgt auf der Basis der im Regionalen Entwicklungskonzept (REK) festgeschriebenen Projektauswahlkriterien. Dabei ist die im Regionalen Entwicklungskonzept geregelte Mindestpunktzahl zu erreichen, um das Projekt zur Förderung empfehlen zu können. Bei Förderkonkurrenz zwischen mehreren Projekten wird auf der Basis der Bewertung der Projektauswahlkriterien eine Prioritätenliste erstellt.
- (2) Die Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums erhalten vom LAG-Management mindestens 3 Tage vor der Sitzung, in der über das Projekt entschieden werden soll, per E-Mail bzw. per Fax eine Projektkurzbeschreibung sowie einen Bewertungsvorschlag hinsichtlich der Projektauswahlkriterien. Sollte einem Mitglied die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung nicht möglich sein, kann es im Vorfeld der Sitzung per E-Mail oder Fax dem Bewertungsvorschlag widersprechen und Alternativvorschläge einbringen. Ist dies nicht der Fall, wird Einverständnis angenommen.
- (3) Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen, wenn sie an dem betreffenden Projekt persönlich beteiligt sind. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, sofern dem Mitglied, einem seiner Angehörigen (im Sinne des Zeugnisverweigerungsrechts nach dem Strafgesetzbuch) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts aus der Entscheidung ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil erwachsen würde.
- (4) Wird nachträglich bekannt, dass ein Mitglied trotz persönlicher Beteiligung seine Stimme abgegeben hat, führt dies nur dann zur Ungültigkeit eines Beschlusses, wenn die Stimme ausschlaggebend für das Ergebnis der Entscheidung war.
- (5) Bei der Beschlussfassung zu einem Förderantrag müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Dabei muss die Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft“ mindestens 50 % der insgesamt anwesenden stimmberechtigten Mitglieder betragen.
- (6) Sollte aufgrund der Bestimmungen in Abs. 5 keine Beschlussfähigkeit gegeben sein, kann dennoch eine Abstimmung erfolgen. Der Beschluss bleibt allerdings schwebend unwirksam, bis alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nachträglich schriftlich (per Post, Fax oder Mail) ihre Stimme abgegeben haben. Hierzu erfolgt eine schriftliche Aufforderung durch das LAG-Management mit Versand eines Protokolls zum jeweiligen Beschluss. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Zustelldatum (drei Werktage nach Versand der Aufforderung) keine Rückmeldung, wird Enthaltung unterstellt.
- (7) Sollte die Stimmabgabe abwesender Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums unerheblich sein, weil sie entweder persönlich betroffen sind (s. Abs. 3) oder die Stimmabgabe aller anwesenden Mitglieder die Zustimmung oder Ablehnung aufgrund des eindeutigen Abstimmungsergebnisses der gültig abgegebenen Stimmen nicht ändern

könnte, so gilt der Beschluss als gefasst, die Stimmen der abwesenden Mitglieder werden als Enthaltung gewertet.

- (8) Die Einhaltung der nach Abs. 1 bis 7 vorgesehenen Vorgehensweise bei der Beschlussfassung ist für jeden Projektantrag zusammen mit dem Beschlusstext und dem Abstimmungsergebnis im Protokoll zur jeweiligen Sitzung festzuhalten.

Art. 8 Protokollierung der Entscheidungen

- (1) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung
 - Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der LEADER-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der LAG zur Erreichung der Ziele der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie.
- (2) Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels Formblatt erfolgen.
- (3) Die Teilnehmer-Liste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.
- (4) Für die Bekanntgabe des Protokolls ist die Veröffentlichung im Internet ausreichend. Die Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums erhalten eine Mail unter Angabe des Links, unter dem das Protokoll zum Download bereitsteht. Die Zusendung per Post oder Fax erfolgt im Einzelfall auf Wunsch des Mitglieds.

Art. 9 Transparenz der Beschlussfassung für LEADER-Projekte

- (1) Das LAG-Management veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf der Website www.leader.straubing-bogen.de.
- (2) Die Sitzungen des LEADER-Entscheidungsgremiums sind öffentlich.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des LEADER-Entscheidungsgremiums werden unter Angabe des Termins, der Lokalität, der Tagesordnungspunkte und insbesondere der zum Beschluss vorgesehenen Projekte ebenfalls unter www.leader.straubing-bogen.de veröffentlicht.
- (4) Die Projektauswahlentscheidungen des Entscheidungsgremiums werden ebenso auf dieser Website veröffentlicht.
- (5) Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet, in der nächsten Sitzung des LEADER-Entscheidungsgremiums, die der Ablehnung folgt, Einwendungen gegen die

Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.

Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch das LEADER-Entscheidungsgremium einen Förderantrag (mit der negativen Stellungnahme des LEADER-Entscheidungsgremiums) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

- (6) Beschlüsse und Informationen zu Art. 3 Abs. 3 werden, soweit sie die regionale Entwicklungsstrategie betreffen, auf der Website www.leader.straubing-bogen.de veröffentlicht.

Art. 10 Datenschutz

- (1) Die Datenschutzordnung für den Regionalentwicklungsverein i.d.F. vom 05. August 2021 wird Anlage der Geschäftsordnung des LEADER-Entscheidungsgremiums, Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.,

Art. 11 Wirksamkeit

- (1) Salvatorische Klausel
Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. widersprechen, die dieser Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.
- (2) Inkrafttreten der Geschäftsordnung
Die Geschäftsordnung des LEADER-Entscheidungsgremiums im Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. vom 28.10.2014 wird hiermit geändert. Die Änderungen beruhen auf der Änderung der Satzung des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. gemäß der hierzu in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. am 09. Juni 2016 gefassten Beschlüsse. Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (3) Die Änderungen in der Geschäftsordnung des LEADER-Entscheidungsgremiums treten mit Beschlussfassung des LEADER-Entscheidungsgremiums vom 21. Juni 2022 in Kraft.

Straubing, den 22. Juni 2022

Josef Lsäumer
Vorsitzender
Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.

TOP 3 LEADER 2023-2027 – Bewerbungsverfahren - Informationen und Beschluss



3.3 Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V Entwurf LEADER-Entscheidungsgremium Geschäftsordnung – Anlage LES

Muster LAG-Geschäftsordnung Endversionen seitens StMELF/E3

Muster für eine Geschäftsordnung
Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der LES im Rahmen von LEADER auf der Grundlage der Satzung der LAG.....

A. Präambel
Die Lokale Aktionsgruppe verfügt gemäß VO (EU) 2021/1060 Art. 31-34 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen,
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- ist der Ausschluss von Interessenkonflikten von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.
- ist sicherzustellen, dass sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums als auch bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung (und ggf. allen weiteren Entscheidungen zur LES-Umsetzung) keine Interessengruppe die Auswahlentscheidung kontrolliert (keine Interessengruppe über mehr als 49 % der Stimmanteile verfügt),
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium nach § ... der Satzung der LAG Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Entscheidungsgremiums. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes nach § der Satzung bleibt davon unberührt.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

1. Diese Geschäftsordnung gilt für:

- die Durchführung des Projektauswahlverfahrens
- die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.
- von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragene Befugnisse für Entscheidungen über die LES-Umsetzung

2. Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode. Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben (siehe auch Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG) eingehalten werden.

3. Diese Geschäftsordnung wird nach Beschluss des Entscheidungsgremiums rechtswirksam und kann durch das Entscheidungsgremium geändert werden.

C. Sitzungen

§ 2 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

1

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums finden nach Bedarf, jedoch mindestens im Kalenderjahr statt.
2. Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens ... Wochen schriftlich oder in elektronischer Form geladen.
3. Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder der Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen und ausreichende Vorabinformationen zu den einzelnen Projekten.
4. Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums / der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen im Internet bekannt gegeben.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung des Entscheidungsgremiums wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll
 - Projekte, für die ein nachfolgendes Umlaufverfahren beschlossen werden soll.
2. Die Tagesordnung kann mit einstimmigem Beschluss des Entscheidungsgremiums geändert werden.
3. Zur Durchführung von Kontroll-, Evaluierungs- und Steuerungstätigkeiten bzw. die Ausübung von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragenen Befugnisse zur LES-Änderung ist die Tagesordnung bei Bedarf um entsprechende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
 - Monitoring / Umsetzungsstand (mind. einmal jährlich)
 - ggf. Evaluierung der Entwicklungsstrategie (falls zutreffend)
 - Entscheidungen zur LES-Umsetzung (falls zutreffend)

§ 4 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach den folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums.
2. Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren
3. Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Sie sollte – außer in Ausnahmefällen - zudem nur erfolgen, wenn das Projekt bzw. eine Entscheidung zur LES-Änderung in einer vorherigen Sitzung des Entscheidungsgremiums vorbesprochen wurde [und das Entscheidungsgremium einer Entscheidung im Umlaufverfahren zugestimmt hat].
4. (Optional): Hinsichtlich Online-Verfahren gelten die rechtlichen Bestimmungen im Vereinsrecht

§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind öffentlich. Wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen, ist auf dessen Antrag hin die Öffentlichkeit von der Beschlussfassung auszuschließen.
2. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mind. ... % der Mitglieder anwesend sind. (Hinweis: Es muss ein angemessener Anteil an Mitgliedern anwesend sein, um ein transparentes und den Vorgaben entsprechendes Auswahlverfahren zu gewährleisten. Der Mindestanteil kann entsprechend der Größe des Entscheidungsgremiums differieren, d. h. je weniger Mitglieder umso höher der Anteil)

2

Zudem ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung erforderlich, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung zu jedem Projekt bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).

3. Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte durch ihren gewählten Stellvertreter vertreten lassen. (Falls keine Stellvertreter gewählt sind) Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied des Entscheidungsgremiums sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. In diesem Fall ist die entsprechende Vollmacht dem Leiter der Projektauswahlitzung vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.

4. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten auszuschließen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt. Dies ist bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.

§ 5 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

1. Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums
 - a) Wenn die Sitzung nichts anderes vorsieht, fasst das Entscheidungsgremium seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
 - b) Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gefasst.
 - c) Falls das Entscheidungsgremium nach vorstehendem § 4 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist eingeholt werden.
2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)
 - a) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.
 - b) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
 - c) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.
3. (optional) Abstimmung in Online-Verfahren entsprechend der Regelungen im Vereinsrecht und der Anforderungen an ordnungsgemäße Auswahlverfahren bzw. Entscheidungen und deren Dokumentation

§ 6 Protokollierung der Entscheidungen

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem einzelnen Projekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen im Projektauswahlverfahren sind, ebenso wie die erforderliche Dokumentation hinsichtlich der Vermeidung von Interessenkonflikten Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem einzelnen Projekt mindestens festzuhalten:
 - Feststellung, dass bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).

3

Muster LAG-Geschäftsordnung Endversionen seitens StMELF/E3

- Dokumentation über Ausschluss bzw. Nichtausschluss von Mitgliedern von der Beratung und Abstimmung wegen Interessenkonflikt
- Nachvollziehbare Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf den Beitrag des Projektes zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie.
- Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien der LAG
- Beschlusstext und Abstimmungsergebnis

2. Die Dokumentation der Beschlussfassung zu jedem einzelnen Projekt kann mittels eines Formblatts erfolgen.

3. Nach jedem Projektauswahlverfahren ist eine aktuelle Rankingliste zu erstellen, die Bestandteil der Dokumentation der Beschlussfassung ist.

4. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Interessengruppenzugehörigkeit und Dokumentation der Teilnahme sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§7 Transparenz der Beschlussfassung

1. Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.

2. Die Ergebnisse des Projektauswahlverfahrens werden auf der Website der LAG veröffentlicht.

3. Der Projektträger wird mündlich oder schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung über sein Projekt informiert. Im Falle einer Ablehnung seines Projekts wird er schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums, die der Ablehnung folgt Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.

Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

4. Beschlüsse und Informationen zu §3 Ziffer 3 werden soweit sie die lokale Entwicklungsstrategie betreffen auf der Website der LAG veröffentlicht.

D. Zusammenarbeit mit anderen Organen

§ 8 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

1. Über die Tätigkeit des Entscheidungsgremiums ist in den satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.
2. Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der lokalen Entwicklungsstrategie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung, soweit die Mitgliederversammlung nicht bestimmte Befugnisse für Entscheidungen zur LES-Umsetzung auf das Entscheidungsgremium delegiert hat.

E. Wirksamkeit

4

§9 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung der LAG widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am ____ (Datum) in Kraft.

(Name, Vorname)

Vorsitzender des LAG-Entscheidungsgremiums

TOP 3 LEADER 2023-2027 – Bewerbungsverfahren - Informationen und Beschluss



3.3 Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. Entwurf LEADER-Entscheidungsgremium Geschäftsordnung – Anlage LES

Entwurf LEADER-Entscheidungsgremium Geschäftsordnung Endversionen



LEADER-
Entscheidungsgremium
Geschäftsordnung
Entwurf (FP 2023-2027)

*Genderhinweis:
Im Interesse der Lesbarkeit wurde das generische Maskulinum gewählt.
Alle Geschlechter sind jedoch gleichmaßen angesprochen – w/m/d*

Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der LES im Rahmen von LEADER auf der Grundlage der Satzung des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. vom.....

A) Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe verfügt gemäß VO (EU) 2021/1060 Art. 31-34 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen,
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- ist der Ausschluss von Interessenkonflikten von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren,
- ist sicherzustellen, dass sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums als auch bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung [und ggf. allen weiteren Entscheidungen zur LES-Umsetzung] keine Interessengruppe die Auswahlentscheidung kontrolliert (keine Interessengruppe über mehr als 49 % der Stimmanteile verfügt),
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium nach § 10 der Satzung der LEADER-LAG Region Straubing-Bogen. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenteilung innerhalb des Entscheidungsgremiums. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes nach § 9 der Satzung bleibt davon unberührt.

B) Verfahrensfragen und Wahlen

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für:

- a) die Durchführung des Projektauswahlverfahrens
- b) die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
- c) von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragene Befugnisse für Entscheidungen zur LES-Umsetzung

(2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode. Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben (siehe auch Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG) eingehalten werden.

(3) Diese Geschäftsordnung wird nach Beschluss des Entscheidungsgremiums rechtswirksam und kann durch das Entscheidungsgremium geändert werden.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung des LEADER-Entscheidungsgremiums

(1) Das Gremium besteht aus dem Vorstand und acht weiteren Vereinsmitgliedern.

(2) Vorsitzender des LEADER-Entscheidungsgremiums ist der Vorstandsvorsitzende.

(3) Die Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums – mit Ausnahme des Vorstandes – werden von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit auf die Dauer der aktuellen LEADER-Förderperiode gewählt, es sei denn, förderrechtliche Vorgaben machen eine vorzeitige Neuwahl erforderlich. In diesem Fall bleibt das neugewählte LEADER-Entscheidungsgremium ebenfalls nur bis zum Ende der nächsten LEADER-Förderperiode im Amt. Die ordentlichen Neuwahlen der weiteren Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums finden in der Mitgliederversammlung statt, die der erneuten Anerkennung der Region als LEADER-Region folgt.

(4) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich das LEADER-Entscheidungsgremium wie folgt zusammensetzt:

- a) max. 49 % öffentlicher Sektor
- b) max. 49 % einzelne Interessengruppe (z.B. Landwirtschaft, Wirtschaft)

Dabei ist sicherzustellen, dass verschiedene Interessensgruppen vertreten sind. Insbesondere sollen Vertreter Interessensgruppen aus folgenden Bereichen eingebunden werden:

- a) Wirtschaft
- b) Landwirtschaft, Forstwirtschaft
- c) Natur- und Umweltschutz
- d) Klimaschutz
- e) Tourismus
- f) Bildung (im Lebenslauf des Menschen)
- g) Soziales
- h) Jugend und Familie

- i) Senioren
- j) Vertreter besonderer Personengruppen und Minderheiten

C Sitzungen

§ 3 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

(1) Es finden mindestens vier Sitzungen des Entscheidungsgremiums im Kalenderjahr statt, im Weiteren nach Bedarf.

(2) Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen schriftlich, per Fax oder in elektronischer Form geladen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Tag der Absendung der Einladung sowie der Sitzungstag werden bei der Ladungsfrist nicht mitgerechnet.

(3) Einladungen zur Sitzung des LEADER-Entscheidungsgremiums erfolgen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.

(4) Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen und ausreichende Vorabinformationen zu den einzelnen Projekten.

(5) Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums / der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen im Internet bekannt gegeben.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung des Entscheidungsgremiums wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- b) Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll
- c) Projekte, für die ein nachfolgendes Umlaufverfahren beschlossen werden soll

(2) Die Tagesordnung kann mit einstimmigem Beschluss des Entscheidungsgremiums geändert werden.

(3) Zur Durchführung von Kontroll-, Evaluierungs- und Steuerungstätigkeiten bzw. die Ausübung von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragener Befugnisse zur LES-Änderung ist die Tagesordnung bei Bedarf um entsprechende Tagesordnungspunkte zu erweitern:

- a) Monitoring / Umsetzungsstand (mind. einmal jährlich)
- b) ggf. Evaluierung der Entwicklungsstrategie (falls zutreffend)
- c) Entscheidungen zur LES-Umsetzung (falls zutreffend)

TOP 3 LEADER 2023-2027 – Bewerbungsverfahren - Informationen und Beschluss



3.3 Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V Entwurf LEADER-Entscheidungsgremium Geschäftsordnung – Anlage LES

Entwurf LEADER-Entscheidungsgremium Geschäftsordnung Endversionen

§ 5 Abstimmungsverfahren <p>Die Auswahlbeschlüsse können nach den folgenden Verfahren herbeigeführt werden:</p> <p>(1) Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums.</p> <p>(2) Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren</p> <p>(3) Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Sie sollte – außer in Ausnahmefällen - zudem nur erfolgen, wenn das Projekt bzw. eine Entscheidung zur LES-Änderung in einer vorherigen Sitzung des Entscheidungsgremiums vorbesprochen wurde (und das Entscheidungsgremium einer Entscheidung im Umlaufverfahren zugestimmt hat).</p> <p>(4) <i>Optional): Hinsichtlich Online-Verfahren gelten die rechtlichen Bestimmungen im Vereinsrecht</i></p>	§ 7 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren <p>(1) Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums</p> <p>a) wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst das Entscheidungsgremium seine Beschlüsse in offener Abstimmung.</p> <p>b) Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gefasst.</p> <p>c) Falls das Entscheidungsgremium nach vorstehendem § 4 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist eingeholt werden.</p> <p>(2) Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)</p> <p>a) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.</p> <p>b) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.</p> <p>c) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.</p> <p>(3) <i>(optional) Abstimmung in Online-Verfahren entsprechend der Regelungen im Vereinsrecht und der Anforderungen an ordnungsgemäße Auswahlverfahren bzw. Entscheidungen und deren Dokumentation</i></p>	<p>(3) Nach jedem Projektauswahlverfahren ist eine aktuelle Rankingliste zu erstellen, die Bestandteil der Dokumentation der Beschlussfassung ist.</p> <p>(4) Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Interessengruppenzugehörigkeit und Dokumentation der Teilnahme sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.</p>	F Wirksamkeit
§ 6 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung <p>(1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind öffentlich. Wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen, ist auf dessen Antrag hin die Öffentlichkeit von der Beschlussfassung auszuschließen.</p> <p>(2) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mind. 51 % der Mitglieder anwesend sind. Zudem ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung erforderlich, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung zu jedem Projekt bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).</p> <p>(3) Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte durch ihren gewählten Stellvertreter vertreten lassen. <i>[Falls keine Stellvertreter gewählt sind]</i> Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied des Entscheidungsgremiums sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. In diesem Fall ist die entsprechende Vollmacht dem Leiter der Projektauswahlsitzung vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.</p> <p>(4) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten auszuschließen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt. Dies ist bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.</p>	§ 8 Protokollierung der Entscheidungen <p>(1) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem einzelnen Projekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen im Projektauswahlverfahren sind, ebenso wie die erforderliche Dokumentation hinsichtlich der Vermeidung von Interessenkonflikten Bestandteil des Gesamtprotokolls.</p> <p>Im Protokoll ist zu jedem einzelnen Projekt mindestens festzuhalten:</p> <p>a) Feststellung, dass bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).</p> <p>b) Dokumentation über Ausschluss bzw. Nichtausschluss von Mitgliedern von der Beratung und Abstimmung wegen Interessenkonflikt.</p> <p>c) Nachvollziehbare Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf den Beitrag des Projektes zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie.</p> <p>d) Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien der LAG.</p> <p>e) Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.</p> <p>(2) Die Dokumentation der Beschlussfassung zu jedem einzelnen Projekt kann mittels eines Formblatts erfolgen.</p>	§ 9 Transparenz der Beschlussfassung <p>(1) Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.</p> <p>(2) Die Ergebnisse des Projektauswahlverfahrens werden auf der Website der LAG veröffentlicht.</p> <p>(3) Der Projektträger wird mündlich oder schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung über sein Projekt informiert. Im Falle einer Ablehnung seines Projekts wird er schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums, die der Ablehnung folgt, Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.</p> <p>Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.</p> <p>(4) Beschlüsse und Informationen zu § 3 Ziffer 3 werden, soweit sie die Lokale Entwicklungsstrategie betreffen auf der Website der LAG veröffentlicht.</p>	§ 12 Salvatorische Klausel <p>(1) Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung der LAG widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.</p>
		D Zusammenarbeit mit anderen Organen	§ 13 Inkrafttreten der Geschäftsordnung <p>(1) Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2023 (Datum) in Kraft.</p>
		§ 10 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung <p>(1) Über die Tätigkeit des LEADER-Entscheidungsgremiums ist in den satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.</p> <p>(2) Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung, soweit die Mitgliederversammlung nicht bestimmte Befugnisse für Entscheidungen zur LES-Umsetzung auf das Entscheidungsgremium delegiert hat.</p>	<p>(Name, Vorname) Vorsitzender des LEADER-Entscheidungsgremiums</p>
		E Datenschutz	
		§ 11 Datenschutzordnung <p>(1) Die Datenschutzordnung für den Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. i.d.F. vom 05. August 2021 ist Anlage dieser Geschäftsordnung.</p>	

TOP 3 LEADER 2023-2027 – Bewerbungsverfahren - Informationen und Beschluss



3.1-3.3 Lokale Entwicklungsstrategie, REV-Entwurf Satzung, REV-Entwurf LEADER GO

Auszug Beschlussfassung Mitgliederversammlung vom 22.06.2022

Beschluss der Mitgliederversammlung (18:29 Uhr)

„Die Mitgliederversammlung nimmt von den diesbezüglichen Anforderungen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 Kenntnis.

Die Mitgliederversammlung befürwortet eine Änderung bzw. Anpassung der Allgemeinen Geschäftsordnung des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V., welche den Gesamtzielen des Vereins, dem Vereinsrecht und den Anforderungen von Förderprogrammen aus den drei Fachsäulen LEADER, Regionalmanagement und Projektmanagement Energiewende und ggf. weiter anzuwendendem Recht entspricht.

Der Vorstand und die Geschäftsführung werden beauftragt, die Allgemeine Geschäftsordnung des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. mit den ggf. erforderlichen Änderungen bzw. Anpassungen im Entwurf zu erarbeiten und sodann wieder zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Abstimmungsergebnis: 45:0:0

(dafür 45 – dagegen 0 – Enthaltungen 0)

Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 45 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

TOP 3 LEADER 2023-2027 – Bewerbungsverfahren - Informationen und Beschluss



3.1-3.3 Lokale Entwicklungsstrategie, REV-Entwurf Satzung, REV-Entwurf LEADER GO

Auszug Beschlussfassung Mitgliederversammlung vom 22.06.2022

Beschluss der Mitgliederversammlung (18:28 Uhr)

„Die Mitgliederversammlung nimmt von den diesbezüglichen Anforderungen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 und vom letzten Satzungsentwurf des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hierzu Kenntnis.

Die Mitgliederversammlung befürwortet eine Satzungsänderung bzw. –anpassung, welche den Gesamtzielen des Vereins, dem Vereinsrecht, dem Wahlrecht und den Anforderungen von Förderprogrammen aus den drei Fachsäulen LEADER, Regionalmanagement und Projektmanagement Energiewende und ggf. weiter anzuwendendem Recht entspricht.

Der Vorstand und die Geschäftsführung werden beauftragt, den Satzungsentwurf mit den ggf. erforderlichen Änderungen bzw. Anpassungen im Entwurf zu erarbeiten und dem LEADER-Bewerbungsverfahren 2023-2027 beizufügen. Diese Beauftragung erfolgt auch für evtl. spätere weitere Anforderungen im Rahmen des LEADER-Bewerbungsverfahrens 2023-2027.“

Abstimmungsergebnis: 45:0:0

(dafür 45 – dagegen 0 – Enthaltungen 0)

Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 45 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

TOP 3 LEADER 2023-2027 – Bewerbungsverfahren - Informationen und Beschluss



3.1-3.3 Lokale Entwicklungsstrategie, REV-Entwurf Satzung, REV-Entwurf LEADER GO

Auszug Beschlussfassung Mitgliederversammlung vom 22.06.2022

Beschluss der Mitgliederversammlung (18:32 Uhr)

„Die Mitgliederversammlung nimmt von den diesbezüglichen Anforderungen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 und vom letzten Entwurf des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu einer Geschäftsordnung für das LEADER-Entscheidungsgremium Kenntnis.

Die Mitgliederversammlung befürwortet eine Änderung bzw. Anpassung der bisherigen Geschäftsordnung, welche den Gesamtzielen des Vereins, dem Vereinsrecht, dem Wahlrecht und den Anforderungen von Förderprogrammen aus der Fachsäule LEADER und ggf. weiter anzuwendendem Recht entspricht. Das LEADER-Entscheidungsgremium und die Geschäftsführung werden beauftragt, die Geschäftsordnung des LEADER-Entscheidungsgremiums des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. mit den ggf. erforderlichen Änderungen bzw. Anpassungen im Entwurf abschließend zu erarbeiten und dem LEADER-Bewerbungsverfahren 2023-2027 beizufügen. Diese Beauftragung erfolgt auch für evtl. spätere weitere Anforderungen im Rahmen des LEADER-Bewerbungsverfahrens 2023-2027.“

Abstimmungsergebnis: 45:0:0

(dafür 45 – dagegen 0 – Enthaltungen 0)

Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 45 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

TOP 3 LEADER 2023-2027 – Bewerbungsverfahren – Informationen und Beschluss



3.1-3.3 Lokale Entwicklungsstrategie, REV-Entwurf Satzung, REV-Entwurf LEADER GO

Beschlussvorschlag

„Gemäß dem Auftrag aus der Mitgliederversammlung vom 22.06.2022 wurde die **Lokale Entwicklungsstrategie mit Nachweisen** vom LEADER-Entscheidungsgremium (Vorstandsgremium ist integriert) abschließend gesichtet und endbesprochen. Geändert wurde im Satzungsentwurf - § 9 Abs. 9:

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

NEU: Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ferner ist in der Lokalen Entwicklungsstrategie auf alle Konzepte der Integrierten Ländlichen Entwicklungen im Landkreis Straubing-Bogen hinzuweisen. Zwei redaktionelle Anpassungen wurden durchgeführt.

Diesem abschließend gefassten *LES – Entwurf mit Nachweisen* wird zugestimmt.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen _____
Nein-Stimmen _____
Enthaltungen _____







Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!